

Geschäfts-, Spiel- und Hallenordnung

1. Allgemeine Benutzungsvorschriften

Mit Betreten des Gebäudes durch Abonnenten, Clubber, Mieter, Mitspieler und Besucher werden unsere Geschäfts-, Spiel- und Hallenbedingungen wirksam. Die Sporteinrichtungen dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke benutzt werden. Tennis- und Badmintonplätze dürfen von bis zu vier Spielern zur gleichen Zeit bespielt werden (ausgenommen Tennisschule). Squash-Courts dürfen von maximal zwei Spielern gleichzeitig bespielt werden. Die Tennisplätze dürfen nur mit Sportkleidung und mit profillosen, sauberen Tennisschuhen oder speziellen Granulatschuhen betreten werden. Tennisschuhe, die bereits auf Aschplätzen oder in anderer Weise benutzt wurden, dürfen auf unseren Plätzen nicht benutzt werden. Squash- und Badmintonplätze dürfen nur mit sauberen, geeigneten Schuhen bespielt werden, deren Sohlen nicht auf den Bodenbelag abfärben. Sollte der Belag auf diese Weise verschmutzt werden, trägt der Spieler die Kosten der Reinigung.

2. Zutritt

Der Zutritt zu den Umkleieräumen und zu den Hallen ist neben dem Vermieter und seinem Bevollmächtigten nur Mietern und deren Mitspielern gestattet. Besucher sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen. Kleinere Kinder sollen auf keinen Fall während des Spiels mit in die Halle genommen werden. Jegliche Verantwortung für irgendwelche Verletzungen in den Hallen wird ausdrücklich abgelehnt.

3. Verzehr- und Rauchverbot

In den Umkleieräumen und in der Sauna ist Essen, Trinken und Rauchen strengstens untersagt. In den Hallen ist Essen und Rauchen strengstens untersagt, Trinken aus wiederverschließbaren Flaschen (kein Glas!) wird geduldet. Keine Gläser!!!

4. Schadenshaftung

Alle Einrichtungen der Tennis-, Squash- und Badmintonhalle mit Nebenräumen und Nebenanlagen sind funktionsgerecht und schonend zu behandeln. Die Benutzer der angebotenen Einrichtungen sind für die durch sie verursachten Schäden - bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter - verantwortlich, soweit die Schäden nicht nachweislich ohne deren Verschulden entstanden sind. Der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen. Auf dem genannten Gelände ist jede Verkaufstätigkeit ohne Genehmigung des Vermieters untersagt.

5. Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in die Hallen ist nicht gestattet.

6. Hallenbeleuchtung

Die Beleuchtung der Hallentennisplätze ist im Preis eingeschlossen. Zusätzliches Einschalten des Lichtes auf dem Nebenplatz berechnen wir mit 2,00 € pro Stunde.

7. Trainertätigkeit

Die Trainertätigkeit ist nur mit besonderer Genehmigung des Vermieters erlaubt.

8. Saunabnutzung von Abonnenten und Clubber

Die Benutzung der Sauna ist für Abonnenten und Clubber frei und nicht im Preis enthalten. Bei Ausfall, oder Reparaturen kann kein Ersatz geltend gemacht werden. Es besteht kein Anrecht auf die Nutzbarkeit.

9. Verlegung von Spielzeiten

Der Mieter gestattet die Verlegung von Spielzeiten für eventuell stattfindende Turniere, sonstige Veranstaltungen oder anfallende Reparaturen.

10. Allgemeine Bedingungen

Eine Haftung des Vermieters gegenüber Mietern, Mitspielern und Besuchern der Tennisanlage bei Unfällen, Verlusten, Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art innerhalb und außerhalb der Anlage, auch auf den Zufahrten und Parkplätzen ist in jedem Falle ausgeschlossen. Es besteht insbesondere keine Haftung bei Verletzungen, Verlusten an der Kleidung, Ausrüstung und Wertgegenständen jeder Art sowie bei Beschädigung oder Entwendung von Fahrzeugen. Die Mieter verpflichten sich, nur Mitspieler und Besucher mitzubringen, die diese Hallenordnung, Geschäfts- und Spielbedingungen anerkennen. Für durch höhere Gewalt auftretende Schäden oder Ereignisse (Stromausfall etc.), die den Spielbetrieb nicht zulassen oder einschränken, haftet der Vermieter nicht. Die Verletzung der Hallenordnung, Geschäfts- und Spielbedingungen hat den Ausschluss von Platzbenutzung ohne Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Abonnements- bzw. Einzelstundenmiete zur Folge und führt zum Hausverbot.

Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Miete für noch nicht abgespielte Stunden besteht nicht. Auch gegen Besucher kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

11. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten sowie für das gerichtliche Mahnverfahren - auch bei Nichtkaufleuten - gilt für beide Parteien Baden-Baden als ausschließlicher Gerichtsstand.